

REGLEMENT
DES
BILDUNGSFONDS

Ausgabe 2006

REGLEMENT

des BILDUNGSFONDS des

schweizerischen Bauhauptgewerbes

In Ausführung der Statuten des BILDUNGSFONDS des schweizerischen Bauhauptgewerbes vom 10. November 2005 erlässt der Vorstand gleichentags folgendes Reglement:

ERSTER TEIL: RECHNUNGSWESEN

DEKLARATION UND TAXATION

Art. 1 Lohnsummenmeldung

Die SUVA-Lohnsumme (bzw. die Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) der dem BILDUNGSFONDS unterstellten Arbeitnehmer ist jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 2 Taxation

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, das Inkasso bei fehlender Lohndeclaration auf Grund einer Einschätzung (Taxation) vorzunehmen. Mit der Einschätzung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.-- erhoben.

RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 3 Art der Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung für den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt gleichzeitig durch die Geschäftsstelle des BILDUNGSFONDS.

²Die Rechnung wird zusammen mit derjenigen des VOLLZUGSFONDS durch den PARIFONDS-BAU (einfache Gesellschaft) erstellt.

Art. 4 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss den Beitragsansätzen nach Art. 21 der Statuten.

Art. 5 Teilrechnungen

Die Rechnungsstellung für die Teilbeiträge des BILDUNGSFONDS an die unterstellten Unternehmungen erfolgt vierteljährlich, nachschüssig aufgrund der dem BILDUNGSFONDS im Vorjahr gemeldeten oder taxierten, mutmasslichen Jahreslohnsumme.

Art. 6 Jahresrechnungen

Eine definitive Schlussabrechnung erfolgt jährlich in Form einer Differenzabrechnung. Aufgrund der gemeldeten bzw. der taxierten Lohnsumme wird eine Gesamtrechnung erstellt.

Art. 7 Beitragsinkasso

¹Das Inkasso der Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des PARI-FONDS-BAU. Die Durchsetzung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Mit der 2. Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30.-- und Verzugszinsen ab dem 30. Tage nach der Rechnungsstellung erhoben.

²Für Jahresrechnungen infolge verspäteter Lohnsummenmeldung, sowie Revisionsnachbelastungen und Nachtragsrechnungen werden die Verzugszinsen jeweils ab 1. Februar des Folgejahres des die Lohnsummen betreffenden Kalenderjahres mit der Rechnungsstellung erhoben.

Art. 8 *Artikel aufgehoben*

Art. 9 Rechnungstellung an Sozialfonds in den dem BILDUNGSFONDS nicht angeschlossenen Kantonen

Der BILDUNGSFONDS stellt Leistungen, welche für gesamtschweizerische Aufgaben, wie die Beiträge an schweizerische Aktionen zur Lehrlingswerbung ausgerichtet wurden, den dem BILDUNGSFONDS nicht angeschlossenen Sozialfonds anteilmässig in Rechnung.

ZWEITER TEIL: LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

VORAUSSETZUNGEN FUER DEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN FUER TEILNEHMER VON SCHULEN UND KURSEN.

Art. 10 Anerkannte Schulen und Kurse (Schul- und Kursverzeichnis)

¹Der Vorstand legt in einem Verzeichnis die anerkannten Schulen und Kurse fest. Die Kurse müssen der beruflichen Aus- und Weiterbildung der dem Geltungsbereich des BILDUNGSFONDS nach Art. 4 der Statuten des BILDUNGSFONDS unterstehenden Arbeitnehmer dienen. Es sind dies Kurse, bei deren Besuch ein Lohnausfall entsteht.

²Die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen bezeichnen in einem eigenen, regionalen Verzeichnis die für ihre Leistungen anerkannten, der Aus- und Weiterbildung dienenden Abend- und Samstagskurse. Es sind dies Kurse bei deren Besuch kein Lohnausfall entsteht.

Art. 11 Lohnausfall bei Kursbesuch

Voraussetzung für eine Leistung nach Art. 21 bis 28 dieses Reglementes ist, dass durch den Kursbesuch ein Lohnausfall entsteht.

Art. 12 Kursbesuch ohne Lohnausfall

Für Leistungen beim Besuch von der Aus- und Weiterbildung dienenden Abend- und Samstagskursen ohne Lohnausfall sind die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen zuständig.

Art. 13 Nicht anerkannte Kurse und Ausbildungslehrgänge

Nicht als leistungsberechtigt anerkannt werden insbesondere:

- a) kaufmännische Kurse,
- b) EDV-Grundkurse und QS-Kurse,
- c) Bauführer- und Meisterschulen,
- d) Fachhochschulen und Hochschulen,
- e) firmeninterne¹ Kurse und Schulen,
- f) Fernkurse,
- g) Staplerfahrer-kurse (ab 01.01.04).

¹ Als firmenintern wird ein Kurs gewertet, wenn er nicht öffentlich ausgeschrieben und damit nicht allen PARI-FONDS-BAU-Beitragszahlern zugänglich ist, wenn er firmenspezifische Elemente enthält und nicht von einer firmenneutralen Kursorganisation durchgeführt wird, wenn er nicht im voraus terminlich festgelegt ist und somit nicht von PARIFONDS-BAU-Vertretern überprüft werden kann.

Art. 14 Abgrenzung zwischen zentralem Fonds und kantonalen bzw. regionalen Fonds

Kurse, die zu Leistungen nach Art. 21 bis 28 dieses Reglementes durch den zentralen Fonds berechtigen, dürfen durch die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS nicht mehr als leistungsberechtigt anerkannt werden.

Art. 15 Anspruchsvoraussetzungen für Lohnausfallentschädigungen

¹Eine Lohnausfallentschädigung wird entrichtet, wenn:

- a) der Arbeitnehmer mindestens 6 Monate unmittelbar vor Kursbeginn ohne Unterbruch BILDUNGSFONDS-Beiträge entrichtet hat,

oder

innerhalb der letzten 2 Jahre vor Kursbeginn 12 Monate BILDUNGSFONDS-Beiträge entrichtet hat, wobei im letzten Monat bis vor Kursbeginn Beiträge bezahlt sein müssen (*Mindestbeiträge*). Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 18 dieses Reglementes.

Für die Berechnung der Beitragszeit werden die effektiv gearbeiteten Stunden/Tage in Monate umgerechnet (21 Tage à 8 Std. = 1 Monat).

Arbeitnehmer mit einem Teilzeit-Arbeitspensum von durchschnittlich 70 % und mehr in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn und einer Erfüllung der Mindestbeiträge erhalten die volle Leistung.

Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Teilzeit-Arbeitspensum von weniger als 70 % (Nachweis durch Arbeitsvertrag) in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn oder mit fehlenden Mindestbeiträgen erhalten eine dem Teilarbeitspensum in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn entsprechend, prozentual abgestufte Leistung.

(Bei 50 % durchschnittlicher Teilzeitarbeit = 50 % der reglementarischen Leistung).

Ein Leistungsanspruch besteht auch bei einem Kursbesuch während oder unmittelbar nach einem Beitragsunterbruch gemäss Art. 18 dieses Reglementes.

- b) der Arbeitgeber die Beiträge nach Art. 21 der Statuten abgerechnet hat
- c) die besuchte Schule, bzw. der besuchte Kurs im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen ist.

²Für einzelne Kurse kann der Vorstand eine kürzere Frist für die vorangehende Beitragszeit festlegen.

³Die Höhe der Entschädigung ist in Art. 21, Art. 25 bzw. Art. 27 und 28 dieses Reglementes festgelegt.

Art. 16 Anspruchsvoraussetzungen für pauschale Tagesentschädigungen

¹Eine pauschale Tagesentschädigung wird entrichtet, wenn:

- a) der Arbeitnehmer unmittelbar vor Kursbeginn während mindestens 1 Jahr ununterbrochen BILDUNGSFONDS-Beiträge entrichtet hat,

oder

innerhalb der letzten 3 Jahre vor Kursbeginn 18 Monate BILDUNGSFONDS-Beiträge entrichtet hat, wobei im letzten Monat bis vor Kursbeginn Beiträge bezahlt sein müssen (*Mindestbeiträge*). Dies unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung gemäss Art. 18 dieses Reglementes.

Für die Berechnung der Beitragszeit werden die effektiv gearbeiteten Stunden/Tage in Monate umgerechnet (21 Tage à 8 Std. = 1 Monat).

Arbeitnehmer mit einem Teilzeit-Arbeitspensum von durchschnittlich 70 % und mehr in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn und einer Erfüllung der Mindestbeiträge erhalten die volle Leistung.

Arbeitnehmer mit einem durchschnittlichen Teilzeit-Arbeitspensum von weniger als 70 % (Nachweis durch Arbeitsvertrag) in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn oder mit fehlenden Mindestbeiträgen erhalten eine dem Teilarbeitspensum in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn entsprechend, prozentual abgestufte Leistung.

(Bei 50 % durchschnittlicher Teilzeitarbeit = 50 % der reglementarischen Leistung).

Ein Leistungsanspruch besteht auch bei einem Kursbesuch während oder unmittelbar nach einem Beitragsunterbruch gemäss Art. 18 dieses Reglementes.

- b) der Arbeitgeber die Beiträge nach Art. 21 der Statuten abgerechnet hat und
- c) die besuchte Schule bzw. der besuchte Kurs im Schul- und Kursverzeichnis aufgenommen ist.

²Die Höhe der Entschädigung ist in Art. 22, Art. 23 bzw. Art. 24 dieses Reglementes festgelegt.

Art. 17 Anspruchsvoraussetzungen für Lehrlingsleistungen

¹Eine Entschädigung für Lehrlinge wird entrichtet, wenn:

- a) der Lehrling in einem Lehrverhältnis mit einem dem BILDUNGSFONDS nach Art. 4 der Statuten des BILDUNGSFONDS unterstellten Unternehmen steht,
- b) der Lehrbetrieb die Beiträge nach Art. 21 der Statuten abgerechnet hat und
- c) die besuchte Kursart in Art. 27 Abs. 1 dieses Reglementes umschrieben ist.

²Aufgrund des Lehrvertrages bzw. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) ist der Lehrmeister zur Lohnzahlung während des Kursbesuches verpflichtet.

³Die Höhe dieser Entschädigung ist in Art. 27 dieses Reglementes festgelegt.

Art. 18 Unterbrechung der Beitragszahlung

¹Wird die Beitragszahlung in den letzten 6 Monaten vor Kursbeginn aus Gründen unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers oder Lehrlings an der Arbeitsleistung unterbrochen, wird bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 15, Art. 16 oder Art. 17 des Reglementes diese Zeit des Beitragsunterbruchs nicht berücksichtigt und die Beitragszahlung in der entsprechend verlängerten Beurteilungszeit angerechnet.

²Als Gründe unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung gelten:

- a) Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw., d.h. infolge von Gründen gemäss Obligationenrecht (OR) Art. 324a,
- b) berufliche Weiterbildung,
- c) Arbeitslosigkeit,
- d) die regelmässige, jährlich wiederkehrende Tätigkeit in einer baufremden Branche, welche infolge regional bedingter, saisonaler Einstellung der Bautätigkeit erfolgt,
- e) für Kurzaufenthalter (Arbeitnehmer mit festem Wohnsitz im Ausland) die Zeit des regelmässigen Aufenthalts ausserhalb der Schweiz.

³Grund und Dauer der Unterbrechung sind vom Gesuchsteller nachzuweisen.

Art. 19 Leistungsauszahlung

Die Auszahlung der Leistungen nach Art. 21 bis 28 dieses Reglementes erfolgt in der Regel an den Arbeitgeber.

Art. 20 Abrechnungspflicht für Sozialleistungen auf Leistungsauszahlungen

Der Lohnersatzbestandteil der Leistungsauszahlungen ist im Bezug auf die Sozialleistungen wie Lohn zu behandeln.

DRITTER TEIL: LEISTUNGEN

LEISTUNGEN FUER AUS- UND WEITERBILDUNG

Art. 21 Entschädigung für den Besuch eines beruflichen Weiterbildungskurses

Der Teilnehmer, der einen im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführten beruflichen Weiterbildungskurs¹ besucht, hat Anspruch auf:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt erhaltenen Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag,
- b) das Schul- bzw. Kursgeld,
- c) die folgende Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft je ausgewiesenen Schultag:

bei 1-Tages-Kursen:	Fr. 15.--
bei Mehrtages-Kursen:	
- Tage mit Uebernachtung	Fr. 45.--
- Tage ohne Uebernachtung	Fr. 15.--
- d) die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

¹ Beim Besuch von Kranführerkursen werden Leistungen gemäss VOFO-Regl. Art. 15 Abs. 4 ausgerichtet.

Art. 22 Entschädigung für den Besuch einer Vorarbeiterschule

Der Teilnehmer, der eine im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführte Vorarbeiterschule besucht, hat Anspruch auf:

- a) eine Tagespauschale je ausgewiesenen Schultag mit Lohnausfall, sofern der Lohnausfall mindestens einen halben Tag beträgt, von:
 - 100 Franken oder
 - 120 Franken, sofern der Teilnehmer für ein Kind oder mehrere Kinder unterstützungspflichtig ist.
- b) das Schulgeld,
- c) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Art. 23 Entschädigung für den Besuch einer Polierschule

Der Teilnehmer, der eine im Schul- und Kursverzeichnis aufgeführte Polierschule besucht, hat Anspruch auf:

- a) eine Tagespauschale je ausgewiesenen Schultag mit Lohnausfall, sofern der Lohnausfall mindestens einen halben Tag beträgt, von:
 - 100 Franken oder
 - 120 Franken, sofern der Teilnehmer für ein Kind oder mehrere Kinder unterstützungspflichtig ist.
- b) 50 % des Schulgeldes, dies jedoch beschränkt auf max. Fr. 4'000.-- pro Gesamtausbildung
- c) die Kosten für ein ½-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

Art. 24 Bauschule Gordola (TI)

An Absolventen des Unterrichts der italienischsprachigen Polierschule oder der Vorbereitung auf einen Lehrabschluss gemäss BBG 80 Art. 41 bzw. Art. 17.5 BBG 02 in Gordola, wird zusätzlich zu den ordentlichen, reglementarischen Leistungen (Wochentagunterricht) bei Kursbesuch an einem Samstag ein Betrag von Fr. 90.-- an die Kosten der Reise, Unterkunft und Verpflegung ausgerichtet, sofern deren Arbeitsort in der Deutschschweiz liegt.

Art. 25 Entschädigung beim Besuch von LKW-Fahrschulen und -Prüfungen

¹Beim Besuch von LKW-Fahrschulen¹ und der Absolvierung der LKW-Prüfungen werden für die Zeit der effektiven Fahrstunden (ohne Hin- und Rückweg), welche innerhalb der ordentlichen Arbeitszeit besucht werden, Leistungen nach Art. 21a dieses Reglementes ausgerichtet, nämlich:

- Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt erhaltenen Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens Fr. 250.-- pro Kurstag, wobei 8 Fahrstunden einem Kurstag entsprechen.

²An die Fahrschul- und Prüfungskosten wird eine nach Anzahl Fahr- und Theoriestunden abgestufte, pauschale Entschädigung ausbezahlt, nämlich für:

1 - 20 Std.	effektive Kosten, jedoch höchstens Fr. 800.-
21 - 30 Std.	Fr. 1'250.-
31 - 40 Std.	Fr. 1'600.-
über 40 Std.	Fr. 2'000.-

Art. 26 Entschädigung beim Besuch von Kursen im Ausland

Beim Besuch von Schulen und Kursen im Ausland, für welche in der Schweiz keine gleichwertigen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, kann der Vorstand anstelle von Leistungen nach Art. 21 bis 23 dieses Reglementes eine pauschale Entschädigung vorsehen.

Art. 27 Entschädigung für den Besuch eines Einführungskurses, eines Repetitions- und Prüfungsvorbereitungskurses oder eines Lehrlingslagers, sowie von Stützkursen (Lehrlinge, Zweitlehrlinge und Anlehrlinge)

¹Der Lehrling, der eine Berufslehre, eine Zweitlehre oder eine Anlehre absolviert, hat beim Besuch eines Einführungskurses nach Art. 23 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung oder beim Besuch eines kantonalen Repetitions- und Prüfungsvorbereitungskurses, des Berufsmittelschul- (BMS)-Unterrichts (BBG 02 Art. 25), eines Vorbereitungskurses zur Wiederholung der LAP, eines Lehrlingslagers oder eines Stützkurses, Anspruch auf:

- a) eine Lohnausfallentschädigung von 100% des vor Kursbeginn zuletzt erhaltenen Lohnes² (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), höchstens aber 150 Franken je Tag,
- b) 6 Franken Entschädigung für allgemeine Unkosten während des Kursbesuches,

¹ Ebenfalls gültig für LKW- Anhänger-Ausbildungen

² Voraussetzung für eine Leistung beim Besuch einer Nachlehr-BMS ist die Einführung der Anspruchsbedingungen gemäss BILDUNGSFONDS-Reglement Art. 15. Die Leistungshöhe wird auf dem letzten Lehrlingslohn berechnet.

c) die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

²Kein Entschädigungsanspruch besteht für Kosten, die entstehen aus:

a) dem Besuch des obligatorischen beruflichen Unterrichtes nach Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Besuch der gewerblichen Berufsschule oder eines interkantonalen Fachkurses),

b) der Absolvierung der Lehrabschlussprüfung.

Art. 28 Entschädigung für einen Absolventen der Lehrabschlussprüfung nach Art 41 BBG 80 bzw. Art. 17.5 BBG 02 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Lehrabschlussprüfung ohne vorangehende Lehrzeit, jedoch mit entsprechender Berufspraxiszeit)

¹An Absolventen einer Lehrabschlussprüfung nach Art. 41 BBG 80 bzw. Art. 17.5 BBG 02 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (ohne Berufslehre), der einen Einführungskurs, den Berufsschulunterricht, den Prüfungsvorbereitungskurs oder die Lehrabschlussprüfung besucht, richtet der BILDUNGSFONDS die folgenden Leistungen aus:

a) eine Lohnausfallentschädigung von 80% des vor Kursbeginn zuletzt erhaltenen Lohnes (einschliesslich Anteil 13. Monatslohn), jedoch höchstens Fr. 200.-- pro Kurstag,

b) 6 Franken Entschädigung für allgemeine Unkosten während des Kursbesuches,

c) das Schul- bzw. Kursgeld,

d) die Kosten für ein 1/2-Tax-Bahnbillett, 2. Klasse, für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zum Schulort. Für Kurse im Ausland wird nur der Weg vom Wohnort bis zur Schweizergrenze berücksichtigt.

²Analoge Leistungen werden an Absolventen von Anlehrcursen ausgerichtet, sofern diese vorgängig eine mehrjährige Bauberufspraxis (z.B. als Handlanger) ausweisen und keinen Anlehrvertrag besitzen.

Art. 29 Kürzung der Leistungen

¹Der Vorstand kann die Entschädigung für den Besuch einer Schule oder eines einzelnen Kurses kürzen, sofern zu hohe Kosten verlangt werden.

²Erachtet der Vorstand bei einzelnen Kursen das Schulgeld bzw. die Reisekosten als überhöht, kann er reduzierte Leistungen vorsehen.

WEITERE LEISTUNGEN

Art. 30 Zuwendungen an die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen

¹Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwendung der den kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen nach Art. 18 der Statuten zur Verfügung gestellten Mittel.

Die jeweilige jährliche Gesamtzuwendung enthält auch die Beiträge an die kantonalen bzw. regionalen Lehrlingswerbekosten.

²Der Vorstand kann die jährlichen Zuwendungen an eine kantonale bzw. regionale BILDUNGSFONDS-Kommission herabsetzen oder vorübergehend einstellen, sofern sie die Zuwendungen nicht gemäss den Richtlinien verwendet.

Art. 31 Beiträge an Lehrlingswerbung und Lehrmittel

An die Kosten von schweizerischen Aktionen zur Lehrlingswerbung und an die Erstellung und den Druck von neuen Lehrmitteln können aufgrund von im voraus eingereichten Gesuchen und Budgets Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 32 PARIFONDS-Deutschkurse

An die Kosten der im Rahmen des PARIFONDS-Projektes durch die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen durchgeführten Deutschkurse können Beiträge bis max. Fr. 400.-- pro Teilnehmer und Kursbesuch ausgerichtet werden.

Art. 33 Weitere Leistungen

Der Vorstand kann im Bereich der Aus- und Weiterbildung weitere Leistungen beschliessen.

VIERTER TEIL: KANTONALE BZW. REGIONALE BILDUNGSFONDS

Art. 34 Leistungsgrundsatz

¹Die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen verwenden die ihnen vom zentralen BILDUNGSFONDS zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

²Die Höhe der Leistungen wird durch die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS im Rahmen der vorhandenen Mittel festgelegt.

Art. 35 Leistungsbeschränkung für vom zentralen BILDUNGSFONDS nicht anerkannte Kurse

Die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen dürfen, analog zu Art. 13 dieses Reglementes, für Kurse, die vom zentralen Fonds als nicht leistungsberechtigt bezeichnet wurden, keine Leistungen ausrichten.

Art. 36 Leistungsabgrenzung zentraler BILDUNGSFONDS zu den kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen

Sofern durch den zentralen BILDUNGSFONDS eine Leistung nach Art. 21 bis 28 dieses Reglementes ausgerichtet wird, dürfen durch die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen keine weiteren Leistungen ausgerichtet werden.

Art. 37 Lohnausfallentschädigungen an Teilnehmer von Tageskursen mit Lohnausfall

An Teilnehmer von kantonalen oder regionalen beruflichen Weiterbildungstageskursen (Wochentage ohne Samstag) werden Leistungen nach Art. 21 dieses Reglementes durch den schweizerischen BILDUNGSFONDS ausgerichtet.

Art. 38 Beiträge an Besucher von Abend- und Samstagskursen

An Teilnehmer von kantonalen oder regionalen beruflichen Weiterbildungskursen, die an Samstagen oder an Abenden stattfinden, können durch die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen Beiträge an Schulgelder, Schulmaterialien und weitere Kurskosten ausgerichtet werden.

Art. 39 Weitere Leistungen

Die kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS-Kommissionen können im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im weitern Beiträge ausrichten an:

- a) kantonale oder regionale Ausbildungsstätten,
- b) Aktionen zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses auf kantonaler oder regionaler Ebene.

FÜNFTER TEIL: ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

KONTROLLEN

Art. 40 Arbeitgeberkontrolle

Der BILDUNGSFONDS ist berechtigt, in den angeschlossenen Betrieben alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

Art. 41 Kontrolle der kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS

Die Geschäftsstelle des zentralen BILDUNGSFONDS ist auf Anordnung des Vorstandes berechtigt, bei den kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Richtlinien und der Verwendung der zugewiesenen Gelder durchzuführen.

RECHTSMITTEL

Art. 42 Rekurs an den Vorstand

¹Ein Entscheid der Geschäftsstelle des BILDUNGSFONDS, sowie einer kantonalen oder regionalen BILDUNGSFONDS-Kommission, kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung mittels Rekurs an den Vorstand weitergezogen werden.

²Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.

³Der Vorstand kann gemäss Art. 16 der Statuten die Behandlung von Rekursen an eine Rekurskommission delegieren.

⁴Der Entscheid des Vorstandes bzw. der Rekurskommission ist endgültig.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 43 Verjährung

¹Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

²Nicht oder zu wenig bezogene Leistungen können längstens während zwei Jahren nach Beendigung der Schule oder des Kurses geltend gemacht werden.

Art. 44 Administrative Bedingungen

Für die Bearbeitung der Gesuche ist notwendig:

- a) die Einreichung eines vollständig ausgefüllten Gesuchsformulars und die zur Verfügungstellung aller zur Beurteilung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen.
- b) die Beibringung folgender Unterlagen nach Ende des Kurses:
 - 1) Bestätigung der besuchten Kurstage,
 - 2) Schulgeldquittung, sofern eine Schulgeldzahlung erfolgt,
 - 3) Abrechnung der Reisespesen, sofern eine Reisespesenzahlung beantragt wird.

Art. 45 Falsche Angaben

Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt zudem die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 46 Auslegung des Reglementes

Für die Auslegung des Reglementes ist der Vorstand zuständig.

INKRAFTTRETEN

Art. 47 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2004 bzw. 1. Januar 1996.

Zürich, den 10. November 2005

Für den Vorstand des BILDUNGSFONDS

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

M. Pacheco

B. Heini

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung des Reglementes.